

99148146017000

Heruntergeladen am 02.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/16768/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99148146017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Studentenwohnraum; Beantragung einer Förderung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Studenten, Studentenbude, Studentenwohnheime, Studentenwohnraumförderung, Studierende, Wohnheime für Studierende, Wohnraumförderung
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	29.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWoFG true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_B_13972>true true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayV_2330_B_13972>true
Teaser	Der Staat fördert die Schaffung und Erhaltung von Studentenwohnraum mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten.
Volltext	<p>Zweck</p> <p>Zweck der Zuwendung ist die Schaffung und die Erhaltung von Wohnraum für Studierende an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.</p> <p>Gegenstand</p> <p>Gegenstände der Förderung - einschließlich der Erstmöblierung - sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baumaßnahmen, durch die Wohnraum für Studierende in einem neuen, selbstständigen Gebäude geschaffen wird (Neubau), der Ersterwerb solcher Wohnraums sowie die Erweiterung (Anbau, Aufstockung) eines bestehenden Gebäudes, • der Erwerb und die Änderung von Gebäuden, die bisher nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden, zu Wohnraum für Studierende unter wesentlichem Bauaufwand, • die unter wesentlichem Bauaufwand erfolgende Änderung von Gebäuden, die als Wohnraum für Studierende errichtet und genutzt wurden, unter der Voraussetzung, dass das Gebäude am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 35 Jahre alt oder, wenn es besonders schwerwiegende Mängel hat, mindestens 25 Jahre alt ist.

Modul

Sachverhalt

Zuwendungsfähige Kosten

Förderfähig sind die Gesamtkosten (inkl. der Kosten für die Erstmöblierung).

Art und Höhe

Die Förderung wird als Kredit/Darlehen gewährt. Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.

Die Förderung erfolgt mit einem leistungsfreien Baudarlehen.

Es beträgt derzeit bis zu 45.000 Euro je Wohnplatz bei einer Belegungsbindung von 25 Jahren und bis zu 75.000 Euro je Wohnplatz bei einer Belegungsbindung von 40 Jahren. Für Eltern-Kind-Apartments oder rollstuhlgerechte Zimmer kann der Förderbetrag um jeweils bis zu 20.000 Euro erhöht werden. Für jedes volle Kalenderjahr der bestimmungsgemäßen Verwendung des Wohnraums wird ein Kapitalnachlass gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf die beantragte Förderung besteht nicht.

Erforderliche Unterlagen

- Erforderliche Unterlage/n Nachweis zum Grundstück oder Erbbaurecht Nachweis über Fremdmittel und Eigenmittel Bautechnische Unterlagen Kostenberechnung nach DIN 276 Wohnflächenberechnung nach WoFIV

Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Förderung ist ein dringender, nicht nur vorübergehender Bedarf an staatlich gefördertem Wohnraum für Studierende am jeweiligen Hochschulort. Wohnraum für Studierende wird nur auf Grundstücken gefördert, die verkehrsgünstig zu Hochschule liegen.

Belegungsbindung

Die geförderten Wohnheimplätze dürfen während der Dauer der Belegungsbindung von 25 oder 40 Jahren

Modul	Sachverhalt
	<p>nur mit bedürftigen Studierenden belegt werden. Ausländische Studierende müssen angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>Zuwendungsempfänger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der Erwerber. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts, des privaten Rechts sowie natürliche Personen sein.</p> <p>Ausschlusskriterien:</p> <p>Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.</p>
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Förderung ist in zweifacher Ausfertigung bei der für das Bauvorhaben örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Vollständigkeit der Unterlagen sowie die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften und leitet den Antrag (einfach) an die Bewilligungsstelle, das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr weiter. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ratenweise nach Baufortschritt und ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.</p> <p>Vorzeitiger Maßnahmenbeginn: Ab Genehmigung möglich</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	<p>http://www.bauen.bayern.de/wohnen/foerderung/studierende/index.php http://www.bauen.bayern.de/wohnen/foerderung/studierende/index.php</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal